

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Änderung vom 13. Oktober 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

² Angebote von geringer publizistischer Tragweite sind zudem Angebote, welche:

- b. darüber hinaus weder Sponsoring noch Werbung enthalten mit Ausnahme von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen.

Art. 22 Abs. 1, 1^{bis} und 2 Bst. a

¹ In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen folgende Sendungen mit Werbung unterbrochen werden:

- a. Nachrichtensendungen sowie Sendungen zum politischen Zeitgeschehen: für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 90 Minuten einmal;
- b. andere Sendungen:
 - 1. zwischen 18 und 23 Uhr: für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 90 Minuten einmal,
 - 2. während des übrigen Tages: für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal.

^{1bis} Nicht mit Werbung unterbrochen werden dürfen Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten.

² In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen:

- a. Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit betragen;

¹ SR 784.401

Art. 37 Verbreitung von Radioprogrammen ausserhalb
des Versorgungsgebiets
(Art. 38 Abs. 5 RTVG)

Drahtlos-terrestrisch verbreitete Radioprogramme von Veranstaltern mit einer Konzession mit Gebührenanteil können auch ausserhalb ihres Versorgungsgebiets wie folgt verbreitet werden:

- a. in digitaler Technik drahtlos-terrestrisch;
- b. über Leitungen;
- c. über Satelliten.

Art. 60a Erhebung der Empfangsgebühren
(Art. 68 Abs. 6 RTVG)

¹ Die Gebührenerhebungsstelle erhebt die Empfangsgebühren jährlich. Die gebührenpflichtige Person kann eine quartalsweise Erhebung verlangen.

² Die Gebührenerhebungsstelle legt die Rechnungsperiode für die Jahresrechnung gestaffelt fest.

³ Sie stellt die Rechnungen frühestens zu folgenden Zeitpunkten:

- a. bei Jahresrechnungen: im zweiten Monat der Rechnungsperiode;
- b. bei Quartalsrechnungen: im ersten Monat der Rechnungsperiode.

Art. 61 Abs. 1

¹ Die Empfangsgebühren werden fällig:

- a. bei Jahresrechnungen: jeweils am ersten Tag des dritten Monats nach Rechnungsstellung;
- b. bei Quartalsrechnungen: jeweils am ersten Tag des zweiten Monats nach Rechnungsstellung.

Art. 62 Sachüberschrift und Abs. 1

Gebühren für Quartalsrechnung, Mahnung und Betreuung
(Art. 68 Abs. 1 RTVG)

¹ Die Gebührenerhebungsstelle kann folgende Gebühren in Rechnung stellen:

- | | Franken |
|---|---------|
| a. für jede Quartalsrechnung einen Zuschlag für die Rechnungsstellung | 2.– |
| b. für eine schriftliche Mahnung | 5.– |
| c. für eine zu Recht angehobene Betreuung | 20.– |

Art. 63 Bst. b

Von der Gebühren- und Meldepflicht befreit sind:

- b. Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen, die in einem Grad pflegebedürftig sind, welcher mindestens der Pflegebedarfsstufe nach Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe e der Krankenpflege-Leistungsverordnung des EDI vom 29. September 1995² entspricht.

Art. 82 Übergangsbestimmung zur Fälligkeit von Jahresrechnungen

¹ Die Gebührenerhebungsstelle stellt die Rechnungsstellung der Empfangsgebühren im Jahr 2011 gestaffelt auf die Jahresrechnung um.

² Die Teilrechnung wird im Januar 2011 verschickt und beträgt eine bis elf Monatsgebühren. Teilrechnungen, die:

- a. eine oder zwei Monatsgebühren betragen, werden auf den 31. Januar 2011 fällig;
- b. drei oder vier Monatsgebühren betragen, werden auf den 1. Februar 2011 fällig;
- c. fünf oder sechs Monatsgebühren betragen, werden auf den 1. März 2011 fällig;
- d. sieben oder acht Monatsgebühren betragen, werden auf den 1. April 2011 fällig;
- e. neun oder zehn Monatsgebühren betragen, werden auf den 1. Mai 2011 fällig;
- f. elf Monatsgebühren betragen, werden auf den 1. Juni 2011 fällig.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

13. Oktober 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova